



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

26.06.2024

Nr. 549

Inhalt:

- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 28.06.2024 im schriftlichen Verfahren
- Bekanntmachung über die konstituierende Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 01.07.2024
- Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes, sowie Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, Teilaufhebung, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, Teilaufhebung, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Staßfurt gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 20.06.2024

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 28.06.2024 im schriftlichen Verfahren

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben findet am Freitag, dem 28.06.2024 um Uhr im schriftlichen Verfahren statt.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

1. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0871/2024

gez. Siegfried Klein
Ausschussvorsitzender

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung über die konstituierende Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 01.07.2024

Die konstituierende Sitzung des Stadtrates findet am Montag, dem 01.07.2024 um 16:30 Uhr im Sitzungssaal der Salzlandsparkasse, Lehrter Straße 15, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Stadtrates durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Übertragung der Sitzungsleitung an das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates
6. Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates durch das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates

7. Wahl des Stadtratsvorsitzenden (Übergabe der Sitzungsleitung an den neu gewählten Vorsitzenden)
8. Wahl der/des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden und der/des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates
9. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates durch den Vorsitzenden des Stadtrates
10. Informationen des Bürgermeisters
11. Anfragen zu den Informationen des Bürgermeisters
12. Einwohnerfragestunde
13. Bildung der Fraktionen und Benennung der Vorsitzenden
14. Zugriffsrechte der Ausschussvorsitze

Beratung und Beschlussfassungen

15. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte
Beschlussvorlage 0001/2024
16. Bildung eines zeitweiligen Ausschusses
Beschlussvorlage 0002/2024
17. Feststellung der Sitzverteilung und der Besetzung in den Ausschüssen
Beschlussvorlage 0003/2024
18. Benennung der Vertreter des Stadtrates in den Gesellschaften und Wahl der Vertreter in den Verbänden der Stadt Staßfurt
- 18.1. Benennung der Vertreter im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Staßfurt
- 18.2. Benennung der Vertreter im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Technischen Werke Staßfurt GmbH
- 18.3. Benennung der Vertreter im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Staßfurt GmbH
- 18.4. Wahl des Vertreters in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“
- 18.5. Wahl des Vertreters in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“
- 18.6. Wahl des Vertreters in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Schönebeck
- 18.7. Entsendung von Vertretern in die Verbandversammlung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“
Beschlussvorlage 0004/2024
- 18.8. Entsendung von Vertretern in die Verbandversammlung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“
Beschlussvorlage 0005/2024
- 18.9. Entsendung von Vertretern in die Verbandversammlung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“
Beschlussvorlage 0006/2024
19. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

20. Informationen des Bürgermeisters
21. Anfragen und Anregungen

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes, sowie Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

1.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 21. 09. 2023 (Beschluss-Nr. 0722/2023) den Jahresabschluss des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Wirtschaftsjahr 2022 in der von der ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta am 18. 07. 2023 testierten Fassung festgestellt.

Zugleich hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 0752/2023 die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 entlastet.

Mit Beschluss-Nr. 0751/2023 hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 21. 09. 2023 beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 64.049,19 € auf die neue Rechnung vorzutragen.

2.

Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des „Stadtpflegebetriebes Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes

Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem

nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungsverhandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vechta, den 18. Juli 2023

ECOVIS WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(DS)

gez. Markus Willenborg
Wirtschaftsprüfer

3.

Das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises hat den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes mit folgendem Feststellungsvermerk testiert:

Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 des Stadtpflegebetrieb Staßfurt Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt Sitz Staßfurt

Gemäß S 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. S 140 Abs. 1 Nr. 2. sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Stadtpflegebetriebs Staßfurt, Sitz Staßfurt.

Das RPA bediente sich gemäß S 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfungsauftrag wurde am 16. September 2022 noch von der Stadt Staßfurt (RPA) an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom 14. September 2022 erteilt. Er umfasste die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2022 bis 2025 gemäß S 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. g '19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und SS 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB) sowie der Satzung. Weiterhin beinhaltete der Prüfungsauftrag entsprechend S 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA auch die

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach S 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta wurden auf den 18. Juli 2023 datiert.

Im Muster 8 gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta der Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 18. Juli 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragten ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022) des Eigenbetriebes, Stadtpflegebetrieb Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Gemäß S 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Im Rahmen der Durchsicht des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurden durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision Prüfungshandlungen zu den Forderungen, zu den Aufwendungen, zum Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zur wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2022 durchgeführt.

Bernburg (Saale), 17.08.2023

gez. Krummhaar
Fachdienstleiterin

gez. Voigt
Prüfer

4.
Der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme vom 01. 07. 2024 bis 12.07. 2024 am Empfang der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 09.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag

09.00 – 18.00 Uhr, Freitag 09.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Staßfurt, den 24.06.2024

gez. Ingo Brüggemann
Betriebsleiter

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA in seiner Sitzung vom 29.06.2023 mit Beschluss-Nr. 0702/ 2022 den Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Januar 2023 als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigegefügte Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (B-Plan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen) aufgestellt. Die Rechtskraft wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt, Salzlandbote Nr. 522 vom 07.07.2023 bekanntgemacht.

Ergänzendes Verfahren

Der mit Bekanntmachung am 07.07.2023 in Kraft gesetzte Bebauungsplan wurde mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) unwirksam. Mit Schreiben vom 06.12.2023 teilte der Salzlandkreis mit, dass der Bebauungsplan unter einem beachtlichen Verfahrensfehler leidet (gem. § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung wurden überarbeitet und ein ergänzendes Verfahren gem. § 215a BauGB durchgeführt, das heißt, es wurde eine Umweltprüfung vorgenommen, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt und die Stellungnahmen geprüft und zur Abwägung beschlossen.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 20.06.2024 nach § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat der Stadt Staßfurt als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 0858/2024). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65/22 ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

Lageplan – räumlicher Geltungsbereich:

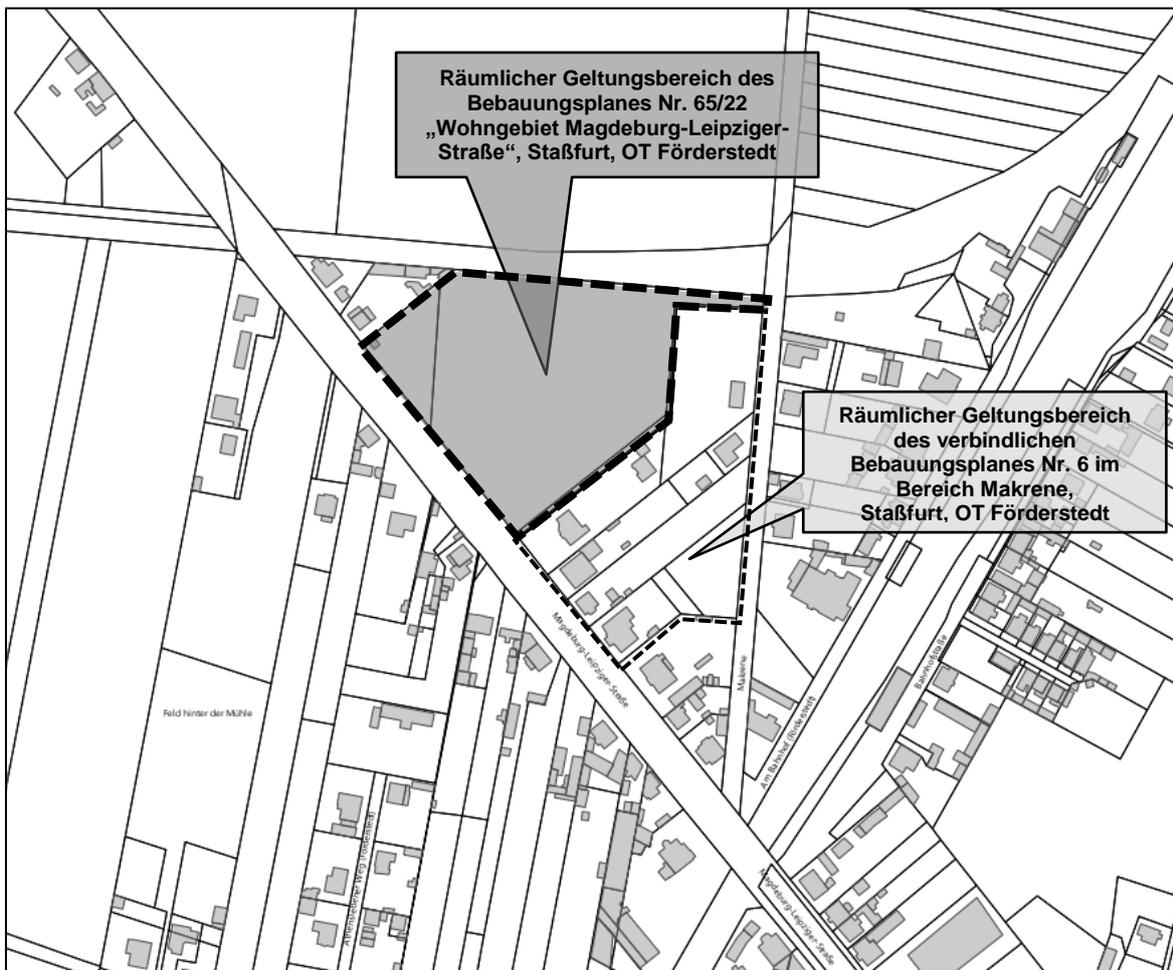


Abb. Ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|------------|---|
| Im Osten: | Bebauung Makrene |
| Im Norden: | Ackerfläche |
| Im Westen: | Magdeburg-Leipziger-Straße |
| Im Süden: | Bebauung Magdeburg-Leipziger-Straße 1 und 2 |

Lage: Gemarkung Förderstedt, Flur 6
Flurstücke: 69/3, 1077/71

Gesamtfläche: ca. 1,7 ha

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“) abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB bzw. i.V.m. § 215 BauGB und § 214 Abs. 4 BauGB

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wurde (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- eine Umweltprüfung gemäß § 215a Abs. 3 BauGB durchgeführt wurde,

- von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB),
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird,
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und vom Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt

während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt, wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter www.stassfurt.de/de/Bauen/bauleitplanung-der-Stadt-Staßfurt eingestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der

Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeiten des Erlöschens entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, Teilaufhebung, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA in seiner Sitzung vom 20. Juni 2024 mit Beschluss-Nr. 0854/2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, Teilaufhebung, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom April 2024 als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, Teilaufhebung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, 1. Änderung (Teilaufhebung), ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

Lageplan / Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung:

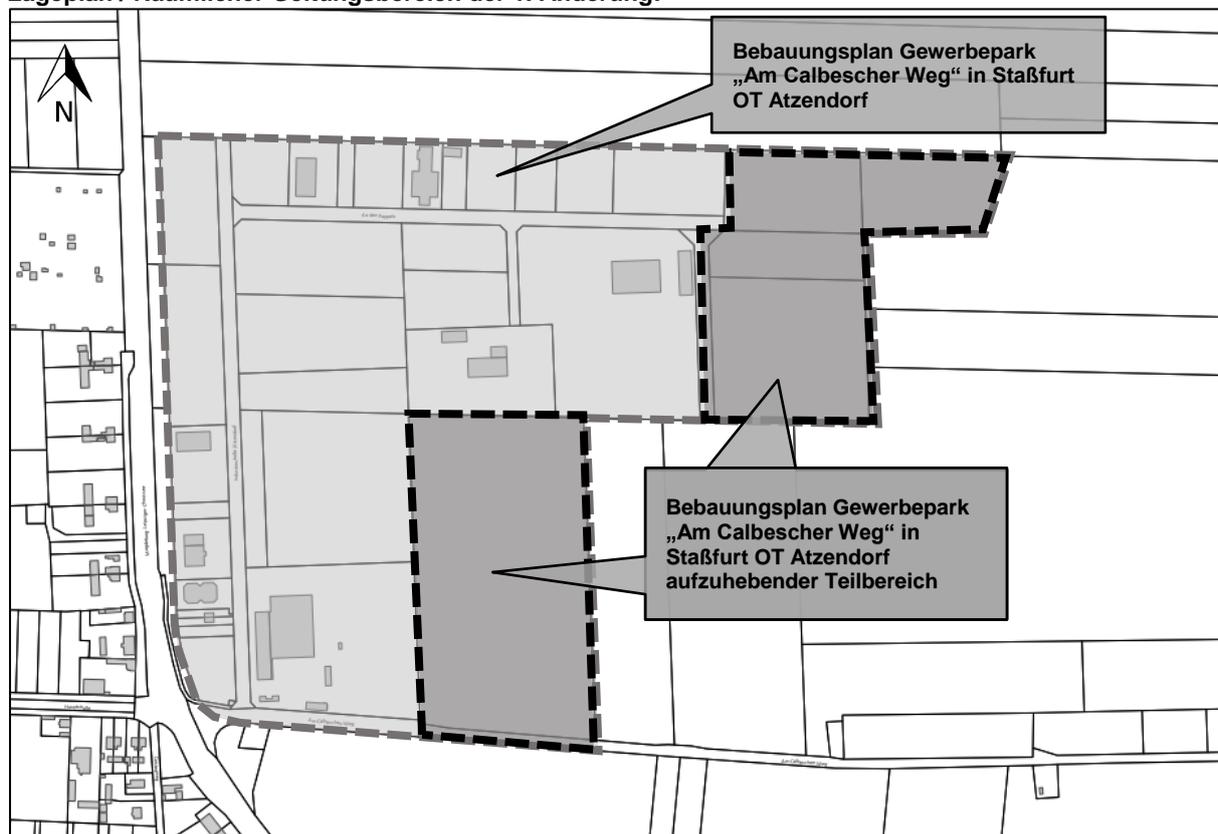


Abb. Ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Osten/Norden: Ackerfläche
Im Westen: L 50
Im Süden: Am Calbeschen Weg

Lage: Gemarkung Atzendorf,
Flur: 14
Flurstücke: 23, 39, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 85 (tw.), 106, 107, 108, 109 (tw.), 110 (tw.), 117, 118,
Gesamtfläche: ca. 30,7 ha

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, Teilaufhebung, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, Teilaufhebung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter www.stassfurt.de/de/Bauen/bauleitplanung-der-Stadt-Staßfurt eingestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeiten des Erlöschens entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter *Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“*) abrufbar.

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, Teilaufhebung, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA in seiner Sitzung vom 20. Juni 2024 mit Beschluss-Nr. 0856/2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, Teilaufhebung, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom April 2024 als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, Teilaufhebung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, 1. Änderung (Teilaufhebung), ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

Lageplan / Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung:



Abb. Ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Osten: Straße Zum Bahnhof
 Norden: Ackerfläche
 Im Westen: Alte Kanonenbahn
 Im Süden: Ackerfläche

Lage: Gemarkung Löbnitz,

Flur: 2

Flurstücke: 7/1, 7/3, 7/4, 7/5, 7/9 (tw.), 7/11 (tw.), 7/18, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17 (tw.), 8/18, 8/19, 8/21, 8/22, 8/23 (tw.), 8/24, 8/25, 8/26 (tw.), 8/27, 8/28, 8/29, 14/1, 14/2, 14/3, 162/7, 391/8, 424/8, 431/13, 434/14, 442/8, 10005

Gesamtfläche: ca. 8,8 ha

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, Teilaufhebung, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, Teilaufhebung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter www.stassfurt.de/de/Bauen/bauleitplanung-der-Stadt-Staßfurt eingestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die

Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeiten des Erlöschens entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter *Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“*) abrufbar.

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2024 mit Beschluss-Nr. 0861/2024 den Entwurf der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 19.05.1994 als Vorhaben- und Erschließungsplan eingeleitet. Am 21.08.1997 wurde der Umwidmungsbeschluss vom Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan gefasst. Mit örtüblicher Bekanntmachung vom 09.08.2000 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt im Salzlandbote wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Seitdem erfolgte im Gebiet keine gewerbliche Entwicklung. In 2017/2018 wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept erarbeitet und vom Stadtrat beschlossen, in welchem die in den einzelnen Teilflächennutzungsplänen dargestellten Flächen überprüft wurden. Planungsrecht, Auslastung und Standort waren ausschlaggebend, um in der Summe die Gewerbeflächen um die Hälfte

zu reduzieren. Nach dem aktuellen Stand wurde im Konzept vorgeschlagen, über 300 ha Gewerbeflächen nicht weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wurden andere Entwicklungsflächen vorrangig in Staßfurt und darüber hinaus in Brumby empfohlen. Folglich sind nicht belegte Flächen in anderen Gewerbegebieten wie in Atzendorf und Löbnitz aus den Geltungsbereichen zu entlassen (Teilaufhebung Bebauungspläne Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ im OT Atzendorf und „Gewerbegebiet Löbnitz“ im OT Löbnitz). Auch für die Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt wurde empfohlen, die Baufläche nicht weiterzuführen. Folglich wäre der Bebauungsplan aufzuheben.

Mit dem Eigentümer wurden Abstimmungen geführt, auf der Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Diese Abstimmungen verliefen aktuell nicht zielführend, so dass der Bebauungsplan aufgehoben werden soll. Eine zukünftige Entwicklung für die angedachte Planung ist dennoch nicht ausgeschlossen – dazu müsste zu gegebenem Zeitpunkt ein neues Aufstellungsverfahren geführt werden.

Lageplan – räumlicher Geltungsbereich:

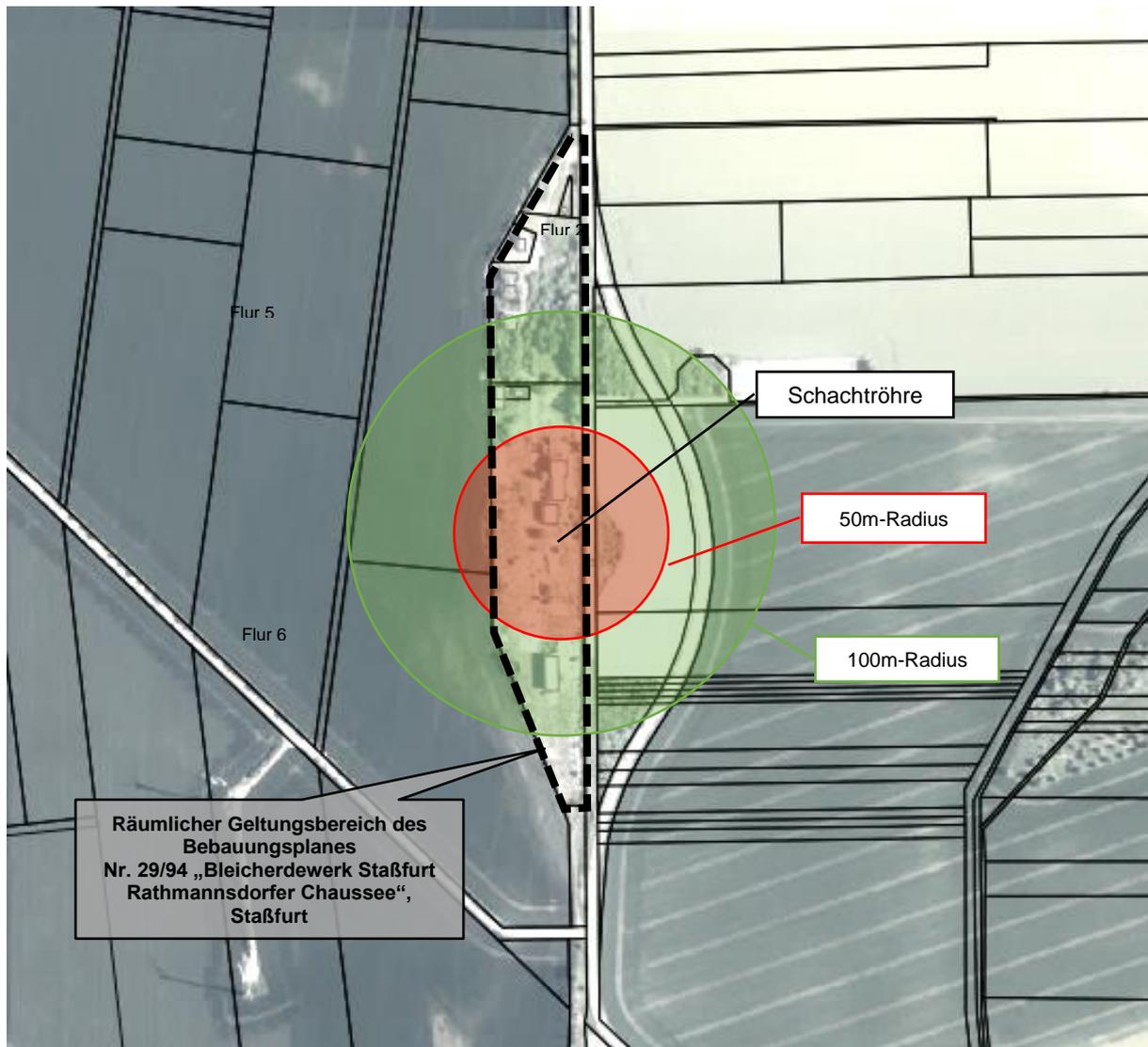


Abb. Ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden, Süden, Westen: Acker,
 Im Osten: Acker und Rathmannsdorfer Chaussee

Lage: Gemarkung Staßfurt, Flur 11
Flurstücke: 238, 60/1, 60/2, 61/1, 236, 237,
Gesamtfläche: ca. 4,3 ha

Dieser Entwurf ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen. Ziel und Zweck des Verfahrens ist die bedarfsgerechte Aufhebung des Bebauungsplanes.

<https://www.stassfurt.de/de/Bauen/bauleitplanung-der-stadt-stassfurt.html> (unter Aktuelle Beteiligungsverfahren / externer Link): <https://www.b-plan-services.de/b-server/Staßfurt/karte>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird eine öffentliche Auslegung der Unterlagen durchgeführt.

Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wird zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit wie folgt veröffentlicht:

Zeitraum: vom 27. Juni 2024 bis einschließlich 26. Juli 2024 während der üblichen Dienststunden

Die Veröffentlichung des Entwurfs der Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt im Zeitraum vom 27. Juni 2024 bis einschließlich 26. Juli 2024 (Auslegungsfrist) im Internet unter:

Ort: Stadtverwaltung Staßfurt
 Haus I, Steinstraße 19,
 39418 Staßfurt
 Fachbereich II / Fachdienst 61
 Planung, Umwelt und
 Liegenschaften
 Bereich Bauleitplanung

Mo	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr	9:00 bis 12:00 Uhr

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Albrecht (Tel.: 03925 981-262).

Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Umweltbericht vom Mai 2024 (Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. Jaqueline Funke, Irxleben), Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Schutzgebiete, geschützte Biotope und geschützte Arten.

Zum Vorentwurf liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor bzw. wurden umweltbezogene Belange der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berührt.

Hinweise zu Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

- 1) dass Stellungnahmen während der Dauer der Auslegungsfrist abgegeben werden können,

- 2) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen durch E-Mail an: stadtplanung@stassfurt.de
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich an den Bürgermeister, zweckmäßig an:

Stadt Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

oder während der Dienststunden im Fachdienst 61 zur Niederschrift vorgebracht werden,

- 3) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter:

<https://www.stassfurt.de/de/amtsblatt.html> (unter Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“) abrufbar.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung, die mit ausliegt.

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Staßfurt gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgestellten Lärmaktionsplan der Stadt Staßfurt beschlossen (Beschluss-Nr. 0862/2024).

Kommunen mit Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 8.200 Kfz/24h haben nach EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Umsetzung in deutsches Recht mit den Paragrafen § 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung und Minderung von Umgebungslärm.

Die Mitgliedstaaten der EU haben gemäß Artikel 8 der EU-Umgebungslärmrichtlinie dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden die Lärmprobleme regeln und Lärmaktionspläne ausarbeiten. Für die Aktionsplanung zuständige Behörde ist die Stadt Staßfurt.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung soll die Lärmbelastung erfasst und in Lärmkarten dargestellt werden. Die Lärmkarten dienen der Information der Kommunen und der Öffentlichkeit. Im Rahmen einer detaillierten, schalltechnischen Untersuchung sollen auf Basis der aktuellen Lärmkartierung – unter Beteiligung der Bürger – die Möglichkeiten der Lärminderung diskutiert (Geschwindigkeitsreduzierungen, Wechsel Fahrbahnbeläge, Schallschutzabschirmungen) und ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden. Die Vorschläge der Bürger aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden bei der Erarbeitung von Maßnahmen berücksichtigt.

Die erstellten Lärmkarten sowie Betroffenheitsanalysen bieten die Möglichkeit, offensichtliche lärmtechnische „Brennpunkte“ innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes zu erkennen, diese hinsichtlich der „Dringlichkeit“ objektiv zu bewerten und ggf. darauf mit Schallschutzmaßnahmen gezielt zu reagieren.

ä

Innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Staßfurt liegen folgende Hauptverkehrsstraßen, die eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von

mindestens 8.200 Kfz/24h (3 Mio. Kfz/Jahr) aufweisen:

Hauptverkehrsstraßen	Gesamtlänge (in km)
A 14, L 73	10,5

Im Rahmen einer 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 eine öffentliche Auslegung des Ergebnisberichts der Umgebungslärmkartierung (4. Stufe) der innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Staßfurt befindlichen Hauptverkehrsstraßen. Bis einschließlich 23.02.2024 wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, schriftlich Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Innerhalb der vorgenannten Fristen sind keine Mitteilungen zum aufzustellenden Lärmaktionsplan eingegangen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) wurde im Zeitraum vom 06. Mai 2024 bis einschließlich 31. Mai 2024 im Internet veröffentlicht und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die Belange der Behörden wurden in den Plan eingearbeitet.

Der Lärmaktionsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“) abrufbar.

gez. René Zok
Bürgermeister

Information zur EU-Lärmkartierung

Die Stadt Staßfurt ist gemäß § 47 c BImSchG sowie der 34. BImSchV zur Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen mit 3 Mio. Kfz/Jahr verpflichtet. Die gesetzlichen Regelungen hierfür sind im Bundesmissionsschutzgesetz, in der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, im Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie, in der 34. BImSchV sowie in der Bekanntmachung der Berechnungsverfahren BUB verankert.

L _{DEN} in dB(A)	ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70-74	ab 75
Anzahl Betroffener Straßenverkehr	282	197	194	68	9

L _{NIGHT} in dB(A)	ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70
Anzahl Betroffener Straßenverkehr	200	91	11	0

In der Lärmkartierung werden ausschließlich Hauptverkehrsstraßen mit der Verkehrsbelegung von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr berücksichtigt. Dies entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) in Höhe von 8.200 Kfz/Tag. Datengrundlage der bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ) des Bundes und der Länder ist die pandemiebedingt auf 2020 verschobene SVZ unter Verwendung der Daten SVZ 2015 mit Hochrechnung auf das Bezugsjahr 2019.

Für die Stadt Staßfurt ergibt sich daraus die Lärmkartierungspflicht für 10,5 km (Autobahn A 14, Hohenerxlebener Straße, Schulstraße, Hecklinger Straße). Die Kartierungsergebnisse sind in den Strategischen Lärmkarten der 4. Runde gemäß Richtlinie 2002/49/EG jeweils für den Tag und für die Nacht dargestellt.

Durch die Änderung der Berechnungsvorschrift wird nun eine europaweit einheitliche Berechnungsgrundlage verwendet, die erstmalig Zuschläge für Ampelkreuzungen und Kreisverkehre, differenzierte Zu- und Abschläge für unterschiedliche Fahrbahndeckschichten in unterschiedlichen Geschwindigkeitsbereichen und Änderungen in der Schallausbreitung berücksichtigt. Wegen der somit viel komplexeren Berechnung ist eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Lärmkartierung aus 2017 nicht mehr gegeben.

Während in Auswertung der Lärmkartierung der 3. Stufe seinerzeit 0 Einwohner im Nachtzeitraum Lärmeinwirkungen über 55 dB(A) ausgesetzt waren, wurden nach der aktuellen Berechnungsmethode 200 Einwohner als betroffen erfasst. Betrachtet werden jetzt auch mögliche gesundheitsschädliche Auswirkungen und Lärmkrankheiten. Unabhängig von der Anzahl der Betroffenen ist aufgrund eines Urteils des EuGHs nunmehr jede lärmkartierungspflichtige Stadt zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes auf der Grundlage der aktuellen Kartierungsergebnisse **bis zum 18.07.2024** verpflichtet.

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt, wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter <https://www.stassfurt.de/de/Bauen/konzepte.html> eingestellt.

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 20.06.2024

Beschluss Nr. 0866/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, die Aufgaben der Stadtinformation an den Förderverein des Salzlandtheaters Staßfurt e.V. ab dem 01.07.2024 nach Maßgabe nachfolgender Kriterien, die in einem Vertrag zu vereinbaren sind, zu übertragen:

1. Der Vertrag wird ab dem 01.07.2024 unbestimmt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats kündbar, vereinbart.
2. Für die Aufgabenwahrnehmung zahlt die Stadt Staßfurt monatlich eine Pauschale in Höhe von 1.000,00 €.

Es erfolgt lediglich die Übertragung der Aufgaben der Stadtinformation, nicht aber eine Übertragung von Personal der Stadt Staßfurt.

Beschluss Nr. 0867/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Jahresabschluss der Stadt Staßfurt zum 31.12.2021.

Beschluss Nr. 0868/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss Nr. 0864/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der VS Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches für die Kita „Regenbogenland“ Staßfurt für das Jahr 2024.

Beschluss Nr. 0863/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 1. Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt.

Beschluss Nr. 0860/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen. Die Möglichkeit der Ansiedlung von kleinen Märkten („Dorfläden“) in den Ortsteilen Hohenerleben, Rathmannsdorf, Brumby und Glöthe zu prüfen und den Kontakt zu qualifizierten Projektpartnern herzustellen, um die Grundbedürfnisse der Bevölkerung abzudecken und die Attraktivität der Ortsteile zu erhöhen.

Beschluss Nr. 0870/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt dem Grunde nach, die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Biere-Borne in der Gemarkung Atzendorf mit einem Mindestabstand von 2 km zur Ortslage Atzendorf (vorbehaltlich der Ergebnisse erforderlicher Gutachten) zu befürworten.

Beschluss Nr. 0853/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB die Abwägung (*entsprechend beigefügter Abwägungstabelle*) der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Gewerbepark „Am Calbescher

Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, 1. Änderung (Teilaufhebung).

Beschluss Nr. 0854/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA den Bebauungsplan Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, 1. Änderung (Teilaufhebung) bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung (*siehe Anlagen*), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird hiermit gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, 1. Änderung (Teilaufhebung) wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung (Teilaufhebung) der Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr. 0855/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB die Abwägung (*entsprechend beigefügter Abwägungstabelle*) der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, 1. Änderung (Teilaufhebung).

Beschluss Nr. 0856/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, 1. Änderung (Teilaufhebung) bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung (*siehe Anlagen*), als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird hiermit gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, 1. Änderung (Teilaufhebung) wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr. 0857/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB die Abwägung (*entsprechend beigefügter Abwägungstabelle*) der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag.

Beschluss Nr. 0858/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA den Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und

textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung (*siehe Anlagen*), als Satzung.
Die Begründung zum Bebauungsplan wird hiermit genehmigt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 65/22 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr. 0859/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Masterplan zum Bebauungsplan Nr. 74/23 „Erweiterung Gewerbegebiet Brumby“ in Staßfurt OT Brumby.

Beschluss Nr. 0861/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den vorliegenden Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt (Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes), bestehend aus Planzeichnung und

Begründung mit Umweltbericht, zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB (Veröffentlichung) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Beschluss Nr. 0862/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Lärmaktionsplan der Stadt Staßfurt.

nichtöffentlich

Beschluss Nr. 0851/2024

Annahme einer einseitigen Zuwendung ohne Gegenleistung gem. § 6 EEG 2023 von der Windpark Bördeblick GmbH & Betriebs-KG in Zusammenhang mit zehn Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

Beschluss Nr. 0852/2024

Insolvenzplan der Umland WBGmbH
